

Die Deutsche Richterakademie als zentrale Fortbildungseinrichtung der Justiz engagiert sich immer stärker im Bereich der Rechtsinformatik. Regelmäßig stehen unter Beteiligung nahezu aller Bundesländer Tagungen zu den einschlägigen Themen auf dem Programm. Dabei zeichnet sich ab, daß ein „Kombinationsangebot“ bestehend aus einer praktischen Einführung in die EDV und einer sich daran anschließenden Erörterung EDV-bezogener Rechtsfragen dominiert. Der folgende Beitrag berichtet von einer besonders gelungenen Tagung dieser Art. Dabei verdient auch die Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse besondere Bedeutung, da erfahrungsgemäß die Meinungsbildung an der Richterakademie einen hohen Stellenwert hat.

Zivilrechtliche Probleme der Daten- und Informationstechnik

Ein Tagungsbericht von der Richterakademie

Wolfgang Kürschner

Mit dem für die Überschrift gewählten Thema fand vom 21.8. bis 1.9.1989 in der Deutschen Richterakademie in Trier eine durch die Justizbehörde Hamburg ausgerichtete Tagung statt. Die zu erwartende unterschiedliche Vorbildung der Teilnehmer sowohl im zivilrechtlichen Spezialbereich als auch, was die informationstechnischen Voraussetzungen anbelangt, erforderte für den Veranstalter eine sorgfältige Auswahl und Kombination von Anfänger- und Fortgeschrittenenstoff und dessen didaktischer Aufbereitung. Diesen differenzierten Anforderungen ist die von Frau Richter in am Amtsgericht Sjusen-Stein gestaltete und geleitete Tagung ausgezeichnet gerecht geworden. Deshalb und weil derartige Tagungen künftig sicherlich vermehrt auch von anderen Veranstaltern geplant werden, soll aus der Sicht eines Teilnehmers von dem – in doppeltem Sinne – beispielhaften Seminar berichtet werden.

Zu Beginn: Praktische Arbeit am PC

1. Die erste Woche diente der nicht nur theoretischen, sondern

vor allem auch *praktischen Einführung* in die Elektronische Datenverarbeitung durch Richter am Landgericht Dr. Rühle, der seit Jahren mit einem Teil seiner Arbeitskraft als EDV-Referent beim Landgericht Hamburg tätig und durch Veröffentlichungen (vgl. z.B. jur-pc 1989, 156 – 157, 306; CR 1989, 548) bekannt geworden ist. Dazu wurden den 40 teilnehmenden Richtern und Staatsanwälten 20 Personalcomputer (Siemens PC D 2) leihweise zur Verfügung – und Herr Regierungsamtmann Esemann zur technischen Betreuung – zur Seite gestellt.

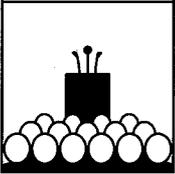
Der erste Tag diente der Einführung in die Datenverarbeitung, wobei nach einem Überblick über die historische Entwicklung und die Einteilung von Datenverarbeitungsanlagen, Grundbegriffe der Datendarstellung (Binär-Code, Dezimalwert, Hexa-Dezimalzahl, ASCII-Code und EBCDIC-Code) gegenübergestellt und die zur Verfügung gestellten Hardware-Elemente praktisch erprobt wurden. Darüber hinaus wurden nicht präsen- te Geräte wie etwa weitere Eingabegeräte (Lochkartenleser, Lochstreifenleser, Klarschriftleser, Strichcodierleser, Spracheingabegeräte) ebenso beschrieben wie verschiedene Druckertypen, Ausgabegeräte und Speicherformen. Nach einer anschließenden Darstellung der Zentraleinheits-Elemente näherte man sich

erstmalig einer Umschreibung dessen, was als Software qualitativ und quantitativ zu verstehen ist.

MS-DOS kompakt

Der zweite Tag war der Vorstellung von Betriebssystemen und dabei natürlich in erster Linie MS-DOS gewidmet. Grundlegende Befehle (wie FORMAT, CHDSK, LABEL, DIR, REN, DEL, TYPE, TREE, PATH, MD, CD, COPY, BACKUP, RESTORE, EXIT) wurden erläutert und ausprobiert, Datenverzeichnisse und Suchwege dargestellt. Dabei wurde wieder einmal deutlich, daß andere, jedoch bislang weniger verbreitete Betriebssysteme, die etwa auf der GEM-Oberfläche symbolhaft Daten und Kataloge, die Haupt- und Unterverzeichnissen entsprechen, darstellen und bearbeiten lassen (wie etwa TOS bei Atari) zumindest für den Anfänger erheblich transparenter und benutzerfreundlicher sind. Selbst der TREE-Befehl führt nur zu einer begrenzten Anschaulichkeit von vorhandenen Dateiverzeichnissen. Hilfreich erschien Rühles nachfolgendes Arbeitsablaufschema für MS-DOS: Getreu dem – gerade auch bei der vorliegenden Materie sinnvollen – didaktischen Grundsatz

Dr. Wolfgang Kürschner ist Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe.



„vom Allgemeinen zum Speziellen“ wurden am dritten Tag Datenbanksysteme erläutert und dabei zunächst – in Erweiterung des ursprünglich vorgesehenen Konzeptes – Framework III und sodann dBASE III+ von Ashton-Tate als ein auch im Justizbereich sinnvoll anwendbares Standardprogramm zur Sammlung und Verwaltung von Daten vorgestellt, mit dem auch Anwenderprogramme geschrieben werden können. Gemeinsam erstellten die Teilnehmer Datenbanken, um eine Ahnung von der Leistungsfähigkeit dieser Software zu bekommen, die – sofern nicht die Hardware oder das Betriebssystem engere Grenzen setzen – bei DBase III+ immerhin folgenden Umfang aufweist:

Leistungsmerkmale von dBASE III+

- Maximale Anzahl der Datensätze: 1 Milliarde,
- maximale Anzahl der Bytes 2 Milliarden,
- maximale Satzlänge: 4000 Bytes,
- maximale Anzahl der Felder: 128,
- maximale Länge eines Zeichenfeldes: 254 Bytes,
- Rechengenauigkeit: 13 Stellen.

Die maximale Zahl der offenen Datenbanken beträgt 10, die der offenen Indexdateien 7 und die maximale Zugriffszeit bei indizierten Dateien beläuft sich auf zwei Sekunden. Am praktischen Beispiel wurde der Unterschied zwischen sequentieller und indexgestützter Suche in einer Datenbank deutlich.

Die spezifische Anwendung von EDV am Richterarbeitsplatz, über die in den letzten Monaten vielfach geschrieben wurde, war zwar nicht vorgesehenes Thema dieser Tagung, ergab sich jedoch als selbstverständliches

Gesprächsthema unter den Teilnehmern. In diesem Zusammenhang wurden dann auch kleinere bzw. „leere“ Rechtsprechungsdatenbanken wie REDAT von Rühle oder größere wie BGH-DAT (vgl. dazu zuletzt Schmolke in jur-pc 1989, 162 fff), die derzeit bereits mehr als 2400 Entscheidungen enthält, vorgestellt. Gemeinsam wurden sodann Anforderungen an Offline-Rechtsprechungsdatenbanken erarbeitet: Sie sollten eine allgemein verwertbare Datei-Struktur aufweisen, eine einfache Handhabung garantieren, auch bei ständigem Zuwachs einen überschaubaren Datenbestand bezüglich bestimmter Sachgebiete beinhalten, den Ausdruck von Listen erlauben und neben vorhandenen, zentral geschaffenen Daten eine dezentrale Dateneingabe durch jeden einzelnen Richter für seinen Bereich ermöglichen. Gerade dies erlaubt beispielsweise BGH-DAT in Verbindung mit einer eigenen, mit Hilfe von ADIMENS geschaffenen Datenbank, wie sie beispielsweise beim Oberlandesgericht Karlsruhe derzeit unterhalten wird. Interessante und wiederum von Rühle kompetent vorbereitete und dargestellte Exkurse galten dem Thema „Virusprogramme“ (Motto: „Kein ungeschützter Diskettenverkehr“) und den Anforderungsprofilen beim persönlichen oder betrieblichen Erwerb von Soft- und Hardware. Im letzten Teil der ersten Woche wurde sodann das Programmieren unter dBASE dargestellt und von den Teilnehmern auch praktiziert. Schließ-

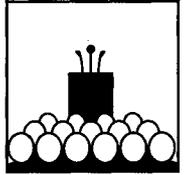
Software-Qualitätskriterien

lich wurde in Auswertung der gewonnenen Erfahrungen, zugleich aber als Basis für die Themen der zweiten Woche

nochmals die Qualität von Software anhand der Kriterien Zuverlässigkeit, Robustheit, Portabilität, Bedienerfreundlichkeit, Effizienz und Änderungsfreundlichkeit besprochen und die Phasen der Softwareentwicklung plastisch dargestellt.

Software-Verträge und AGB-Gesetz

2. Die Rechtsanwälte Dr. Rheinbay und Dr. Schmidt, Düsseldorf, gaben zu Beginn der zweiten Woche einen detaillierten Einblick in *rechtliche Einordnungen, Gewährleistungs- und Haftungsprobleme von Softwareverträgen und ihrer Beurteilung nach dem AGB-Gesetz*. Dabei wurde einführend die zunehmende Bedeutung der Software-Verträge (im Verhältnis zu den Hardware-Verträgen) und das damit verbundene Schadenspotential für Anwenderunternehmen betont und die Vielfalt der Vertragsarten über die endgültige oder zeitweise Überlassung einschließlich Pflege und Wartung von Software skizziert. Die unterschiedlichen Zielsetzungen des Anbieters auf der einen und des Anwenders auf der anderen Seite z.B. dessen Interesse an der Sicherung der dauerhaften Einsatzmöglichkeit und Wunsch auf Zugriff auf den Source-Code gerade auch für den Fall des Konkurses des Anbieters wurden herausgearbeitet. Hinsichtlich des Leistungsgegenstandes ist auch die Unterscheidung zwischen Standard- und Individualsoftware sowie der Mischform der Anpassung von Standardsoftware an die individuellen Bedürfnisse des Anwenders von erheblicher Bedeutung – nicht zuletzt für die Frage der formularmäßigen Beschränkung von Haftung und Gewährleistung. Da nach Schätzung in der Literatur 90% aller „EDV-Verträge“ in vorformulier-



ter Form angeboten und zumeist auch abgeschlossen werden, wobei der Softwarebeschaffung durch die öffentliche Hand mit Hilfe ihrer „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)“ eine eigene Bedeutung zukommt, ist die Beurteilung nach dem AGBG auch in diesem Bereich (vgl. zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere dem privaten Baurecht auch Kürschner,¹ DRiZ 1987, 10 ff m.w.N.) von herausragender Bedeutung. Der Referent Harry Schmidt war als Mitautor des AGBG-Kommentars von Ulmer/Brandner/Hensen (5. Aufl. 1987) in besonderem Maße befähigt, zunächst die allgemeinen AGB-Grundlagen darzustellen und dann als Fachmann für dieses Teilgebiet einen

Indizwirkung von § 11 AGBG – pro und contra

Überblick über bereits entschiedene oder demnächst zur Entscheidung anstehende AGB-Probleme im Zusammenhang mit Software-Verträgen zu geben. Kritisch beleuchtet wurde dabei zunächst die von der Rechtsprechung zunehmend aus den absoluten Klauselverboten des § 11 AGBG abgeleitete „Indizwirkung“ für die Unwirksamkeit von vergleichbaren Klauseln im kaufmännischen Geschäftsverkehr gemäß § 9 AGBG. Indessen führt m.E. gerade diese vom Bundesgerichtshof häufig betonte Indizwirkung zu einer gewissen Rechtssicherheit und jedenfalls zu einer methodischen Vereinfachung beim Prüfungsvorgehen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 AGBG. Die im Schrifttum befürchtete Quasi-Umkehr der „Beweislast“ für die Wirksamkeit der Klausel zu Lasten des Anwenders ist in Wirklichkeit

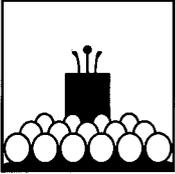
nicht anzunehmen. In jedem Fall wird das Gericht zu prüfen haben, ob Besonderheiten des speziellen kaufmännischen Geschäftsverkehrs nicht doch die Wirksamkeit der Klausel entgegen der Indizwirkung zulassen.

Ergänzende Vertragsauslegung statt geltungserhaltender Reduktion?

Während der Grundsatz des Verbotes der geltungserhaltenden Reduktion heute ernsthaft weder im Schrifttum noch in der Rechtsprechung noch in Frage gestellt wird, entsteht eine von Schmidt zu Recht angesprochene gewisse Unsicherheit insoweit, als einzelne Senate des Bundesgerichtshofs eine ergänzende Vertragsauslegung in Einzelfällen erwogen haben (vgl. hierzu im einzelnen auch Schmidt in Ulmer/Brandner/Hensen AGBG, § 6 Rdnr. 54). Im einzelnen belegt wurde durch Rechtsprechungsnachweise die Unwirksamkeit salvatorischer Klauseln nach der Rechtsprechung wie etwa einer Klausel, nach der an die Stelle einer unwirksamen Bestimmung eine noch angemessene, dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommende Regelung treten soll.

Zum „Allgemeinen Teil“ des AGBG-Rechts zählen auch Probleme bei der Feststellung, ob AGB wirksam einbezogen wurden und ob einzelne Vertragsbedingungen „ausgehandelt“ wurden (§§ 1 Abs. 2 und 2 AGBG). Die Frage der Einordnung des konkreten Vertrages als Kauf- oder Werkvertrag oder aber als Miet- bzw. Pachtvertrag ist u.a. wichtig für die Frage, ob bestimmte Klauseln dem Verbot des § 11 Nr. 10 AGBG unter-

fallen, was nur bei Kauf- und Werkverträgen bejaht wird. Hier sind insbesondere die Klauselverbote des § 11 Nr. 10 a, b, c, e und f) AGBG von praktischer Bedeutung. Für manchen Teilnehmer neu war die Rechtsprechung (BGH NJW. 1982, 331, 333 sowie 2380), wonach Begriffe „Wandlung“ und „Minderung“ im nichtkaufmännischen Verkehr bei der Formulierung von Gewährleistungsklauseln mit anderen Worten umschrieben werden müssen, dem Software-Kunden also „für den Fall des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung nach seiner Wahl ein Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages“ eingeräumt werden muß. Entscheidend für das Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung darfi in einer wirksamen Klausel nicht die Zahl der Versuche der Mängelbeseitigungsmaßnahmen, sondern deren Zeitraum sein (vgl. CR 1988, 132). Für bedenklich erachtet wurden von der Mehrzahl der Teilnehmer im Rahmen einer interessanten Gruppenarbeit, bei der die Wirksamkeit verschiedener Klauseln in Softwareverträgen zu beurteilen war, eine Klausel, die für Mängelanzeigen die Schriftform oder eine genaue Bezeichnung des Mangels verlangt, sowie z.B. die „Rüge der Mängel in programmtechnisch reproduzierbarer Form“. Ebenso unwirksam ist ein Einschreibebriefverfordernis als vorgeschriebene Form für die Mängelrüge. Äußerst bedenklich erscheinen auch Klauseln, die die Gewährleistung nur in Form eines gesondert vergütungspflichtigen Pflege- und Wartungsvertrages vorsehen, selbst im kaufmännischen Geschäftsverkehr. Zunehmend Bedeutung erhalten auch haftungsbegrenzende Klauseln bei Softwareverträgen. Inwieweit das Produkthaftgesetz für Softwarelieferungen gelten wird, ist noch unklar. Unstreitig kann eine Freizeichnung von einer Haftung für Vorsatz und



grobe Fahrlässigkeit nicht erfolgen, grundsätzlich ist auch ein Haftungsausschluß im nicht-kaufmännischen und kaufmännischen Verkehr für leichte Fahrlässigkeit wirksam. Noch nicht abschließend geldärt ist die Frage eines Haftungsausschlusses der Verletzung *wesentlicher* Vertragspflichten, wenn hierdurch der Vertragszweck gefährdet wird (vgl. BGH NJW 1988, 1785, 87). Der Bundesgerichtshof hat auch keine brauchbare abstrakte oder konkrete Formulierung erarbeitet, welches sogenannte „Kardinalpflichten“ sind. Es erscheint nicht unbedenklich, eine Haftungsklausel, die ihrem Wortlaut nach auch die Haftung für die Verletzung solcher Kardinalpflichten ausschließt, in jedem Falle für unwirksam zu erachten, mit der Konsequenz, daß eine volle Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit gegeben sein soll, wenngleich es im konkreten Fall gar nicht um die Verletzung von Kardinalpflichten geht.

Zu der Vielzahl der von den Referenten angesprochenen problematischen Klauseln, deren Wirksamkeit heute noch nicht abschließend beurteilt werden kann, zählen Haftungseinschränkungsklauseln bei der Verletzung wesentlicher Pflichten in Form summenmäßiger Begrenzung (der Begrenzung auf typische Schäden und der Ausschluß mittelbarer Schäden). Kontrovers diskutiert wurde auch die Frage, ob eine Klausel in AGB des Anbieters, wonach der Anwender in jedem Fall zur Vermeidung von Datenverlusten verpflichtet ist, Sicherungskopien anzufertigen, von vornherein zu einem Haftungsausschluß in derartigen Fällen führt oder nur eine Obliegenheit begründet, deren Verletzung im Einzelfall im Rahmen des § 254 BGB zu berücksichtigen ist. Die meisten Teilnehmer zogen die zuletzt genannte Auffassung – im Gegensatz zum Referenten – vor.

Im Rahmen des Urheber- und Know-how-Schutzes gingen die

Referenten auf die hohen Anforderungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an die Urheberrechtsfähigkeit von Software ein und beleuchteten Nutzungsklauseln, die Weitergabeverbote, Kopierverbote und Verwendungsbeschränkungen beinhalten. Auch insoweit liegt bisher keine abschließende Rechtsprechung vor. Problematisch erscheint beispielsweise ein Weitergabeverbot bei Kaufverträgen jedenfalls insoweit, als Betriebssoftware zusammen mit der Hardware vom Anwender an einen Dritten als Gebrauchsanlage veräußert werden soll. Demgegenüber erscheinen Regelungen über Informationspflichten des Anwenders gegenüber dem Anbieter bezüglich der Person des Empfängers interessengerecht.

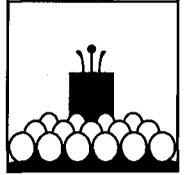
Softwareschutz

3. Dem *Softwareschutz* war der nächste Tag des Seminars gewidmet. Auch hier war es der Tagungsleitung gelungen, zwei kompetente Referenten, nämlich Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochen Schneider sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Henning Hartebavendamm, für die Veranstaltung zu gewinnen. Nach einer ersten, am EDV-Verarbeitungsprozeß orientierten Darstellung der einzelnen Möglichkeiten des Umgangs mit Hardware, Software und Daten einschließlich der jeweiligen Rechtsverletzungshandlungen und der Darstellung der jeweiligen Interessensphären bei der Datenverarbeitung wurde der Softwareschutz in seinen Komponenten gewerblicher Rechtsschutz, strafrechtlicher Schutz, vertraglicher Schutz und dem Bereich der technischen und organisatorischen Vorkehrungen dargestellt. Dabei betonte Schneider, daß der zivilrechtliche Anspruch aus deliktischen Handlungen

einen Rechtsschutz für Software darstellen könne, wobei vor allem an die Schutzgesetze zu denken sei, die durch das 2. WiKG in das StGB eingeführt wurden. Neben den Strafvorschriften gegen vorsätzliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (vgl. § 142 PatG, § 16 GebrMG; § 10 Halbleiter SchG; § 106 UrhG; §§ 24 Abs. 3, 25 Abs. 3 WZG; §§ 17 ff. UWG) zählen danach zu den strafrechtlichen Softwareschutzbestimmungen im weitesten Sinne auch die §§ 202 a, 203, 204, 263 a, 265 a, 266 b, 268, 269, 270, 271, 273, 303, 303 a, 303 b, 27 StGB.

Tätigkeit des EDV-Sachverständigen

4. Tätigkeitsbereich, Erfahrungen und Probleme des *Sachverständigen im EDV-Verfahren* vermittelte Dipl. Inf. Bernhard Gramberg, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Computersoftware und Programmieretechnik, Berlin. Sein Anliegen, den Richtern eine möglichst präzise Beweisthemenbeschreibung und Auswahl des richtigen Sachverständigen nahezulegen, gelang ihm überzeugend anhand zahlreicher Beispiele. Ferner ging er auf Probleme in der Kommunikation und der Anwendung der jeweils richtigen „Sprache“ („technische Sprache“, „allgemeine Sprache“, „juristische Sprache“) ein. Hilfreich war da das von ihm verwendete „Schichten“-Modell, wonach folgende Schichten unterschieden werden und wobei jeweils die obere Schicht auf der darunterliegenden aufbaut und ihre Funktionen den über ihr liegenden Schichten zur Verfügung stellt: Umwelt, Benutzer/Bediener, Benutzeranforderungen, Problemlösung, Benutzerschnittstelle, programmierte Problemlösung, verwen-



dete Werkzeuge, Sprachübersetzer, Betriebsprogramme, Betriebssystem, Firmware, Komponenten, Platinen, Bauteile, elektrische Eigenschaften und Umwelt.

Hilfe von BTX erfolgen, nach den allgemeinen Regeln des BGB zu beurteilen sind. Streitig ist, ob auf den Dialogverkehr die Regeln über Willenserklärungen unter Anwesenden oder unter Abwesenden anzuwenden sind. Heftig diskutiert wurde die Einbeziehungsmöglichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 2 AGBG, die von einer Reihe von Teilnehmern sehr ablehnend beurteilt wurde.

Weitere Probleme entstehen durch eine unbefugte Benutzung von BTX durch Dritte. Köhler vertrat die umstrittene Auffassung, daß die Grundsätze über die abredewidrige Blankettausfüllung anzuwenden seien, wenn der Teilnehmer sein persönliches Kennwort (PIN bzw. TAN) Dritten weitergegeben hat. Köhler hält ferner die Anwendung der Grundsätze der

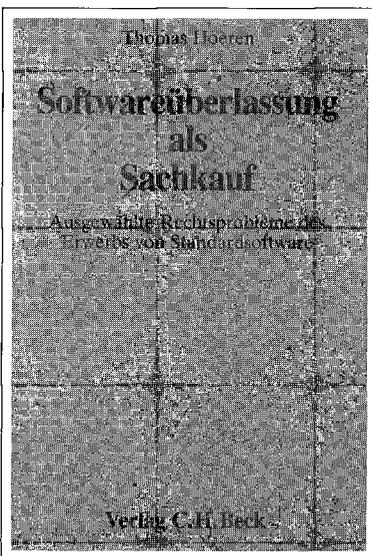
Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht für möglich, wenn die Kennworte dem Teilnehmer abhanden gekommen sind und von Dritten unbefugt benutzt werden. Ein gewisses Unbehagen gegenüber der Benutzung von BTX, das bei manchem Teilnehmer – auch bei mir – von vornherein vorhanden war, konnte durch Aufzeigen der zivilrechtlichen Gefahren eher vergrößert denn abgebaut werden. Dies gilt umso mehr, als BTX im Gegensatz zu anderen Formen moderner Informationstechnik jedenfalls für den Privatmann als Konsument überflüssig erscheint. Da die BTX-Welle jedoch nicht völlig vermeidbar ist, werden Gerichte künftig wohl vermehrt mit spezifischen Problemen konfrontiert werden. Als Einstimmung darauf erschien der letzte Beitrag gerechtfertigt.

Vertragsprobleme rund um BTX

5. Der letzte Tagungstag war *Problemen der Vertragsgestaltung und Vertragsstörung beim Einsatz BTX gewidmet*. Prof. Dr. Helmut Köhler, Augsburg, führte zunächst in Bedeutung und Anwendungsbereich von BTX ein, um dann verschiedene juristische Probleme anzugehen, wie etwa die Frage, ob Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, die mit

Thomas Hoeren, Softwareüberlassung als Sachkauf

Rezension von Jochen P. Marby



Ausgewählte Rechtsprobleme des Erwerbs von Standardsoftware, C. H. Beck, München 1989, XVI, 195 Seiten, kartoniert DM 48,-

Die vertragstypologische Einordnung von Verträgen über Computersoftware zählt zu den am heftigsten umstrittenen Rechtsfragen der EDV. So verwundert

es nicht, eine neuerliche Veröffentlichung zu dieser Thematik vorzufinden, in der abermals versucht wird, die „richtige“ Einordnung aufzuzeigen und hieraus Rechtsfolgen für die konkrete Ausgestaltung und die Zulässigkeit einzelner Klauseln softwarebezogener Verträge herzuleiten. Anders als die Großzahl der bisherigen Stellungnahmen in der Literatur versucht Hoeren in seinem Buch über die Softwareüberlassung aber nicht, sämtliche der möglichen Überlassungsarten zu gruppieren, sondern er beschränkt sich bei seiner Untersuchung auf die unbefristete Überlassung sogenannter Standardsoftware. Mag man diese Selbstbeschränkung auch bedauern, so erblickt Hoeren hierin zu Recht den zur Zeit einzig gangbaren Weg, die Fülle der rechtlichen Probleme wenigstens in diesem abgesteckten Teilbereich umfassend darzule-

gen und einer Lösung zuzuführen.

Hoeren beginnt seine Untersuchung mit einer zusammenfassenden Darstellung der bislang vertretenen Meinungen zur Vertragstypologie und begründet jeweils, worin die Schwächen dieser Auffassung liegen. Im Anschluß daran entwickelt Hoeren eine eigene, wenn auch nicht ganz neue oder gar revolutionäre Konzeption, die ihn dazu führt, Softwareüberlassungsverträge als Sachkauf zu bezeichnen. Hierbei beruft er sich im wesentlichen darauf, daß bei solchen Verträgen die Übertragung des Eigentums an der als Sache zu behandelnden Standardsoftware im Vordergrund stünde (Rdn. 70 ff.) gleichwie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher eines Computers entgegen überwiegender Auffassung keine urheberrechtlich relevante Ver-